

# Mitversicherung in der Sozialversicherung



## Ihre Gesundheit liegt uns am Herzen

Die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ist für ihre Versicherten und deren Familien da. Denn bei der ÖGK gilt: Der Kreis der geschützten Personen ist viel größer als der Kreis unserer Versicherten.

Vom Neugeborenen bis zu Menschen in Pension. Vom Stiefkind bis zu pflegenden Angehörigen. Vom Elternteil, der sich um ein Kind kümmert bis zu Maturanten. Nicht nur Versicherte erhalten Leistungen der Österreichischen Gesundheitskasse. Auch viele ihrer Familienmitglieder (Angehörige) sind bei der ÖGK mitversichert – und das in den meisten Fällen kostenlos. In Summe versichert die ÖGK 7,5 Millionen Menschen in ganz Österreich.



### Wer kommt für eine Mitversicherung in Frage?

- Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Enkelkinder
- Ehefrau und Ehemann bzw. eingetragene Partnerin und eingetragener Partner
- nicht verwandte haushaltsführende Person (z.B. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte)
- verwandte haushaltsführende Person
- pflegende Angehörige

### Wann ist man mitversichert („Angehörigeneigenschaft“)?

Es gibt ein paar Grundbedingungen, damit Angehörige Anspruch auf Leistungen der ÖGK haben:

- Angehörige müssen in Österreich leben, also ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Inland haben. Kinder sind während einer Schul-, Studien- oder Berufsausbildung im Ausland davon ausgenommen.
- Sie dürfen nicht selbst krankenversichert sein.
- Sie dürfen bei keiner Krankenfürsorgeeinrichtung von öffentlich-rechtlichen Dienstgebern versichert sein.
- Sie dürfen im Ausland keine Arbeit haben, bei der sie in Österreich automatisch krankenversichert wären.

### Was muss ich tun?

ÖGK-Versicherte können ganz einfach eine Mitversicherung für ihre Angehörigen erlangen. Wir benötigen von Ihnen zwei Dinge:

- Füllen Sie das Formular „Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige“ aus. Sie erhalten es in jeder Kundenservicestelle der ÖGK oder auf [www.gesundheitskasse.at/mitversicherung](http://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung).

- Vergessen Sie nicht, die Nachweise als Kopien dazuzulegen oder mitzuschicken, die uns über die Angehörigeneigenschaft genau Auskunft geben. Die Liste mit den notwendigen Unterlagen finden Sie auf einem Beiblatt, das Sie zusammen mit dem Formular bekommen.

Füllen Sie das Formular online aus, oder schicken Sie es per Post, Fax bzw. E-Mail an eine Kundenservicestelle der ÖGK, oder bringen Sie es persönlich vorbei. Das Service steht auch über das Onlineportal [www.meineoegk.at](http://www.meineoegk.at) zur Verfügung. Wenn Sie beim Ausfüllen Fragen haben, beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kundenservicestellen gerne.

### Was muss ich bei meinem Kind beachten?

- Kinder sind grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei ihren Eltern mitversichert. Für im Ausland geborene Kinder benötigt die ÖGK die Geburtsurkunde.
- Bei Stiefkindern und Enkelkindern ist es wichtig, dass sie ständig mit der oder dem Versicherten zusammen im gleichen Haushalt leben. Die Mitversicherung gilt dann für drei Jahre. Nach einer kurzen Prüfung durch die ÖGK kann die Mitversicherung wieder um drei Jahre verlängert werden.
- Pflegekinder müssen von der Versicherten bzw. dem Versicherten entweder unentgeltlich gepflegt werden oder es gibt eine behördliche Pflegebewilligung. Verwandte Pflegekinder müssen gepflegt und erzogen werden und auch mit der versicherten Person ständig im gleichen Haushalt leben.

### Mein Kind wird bald 18 Jahre. Was muss ich tun, damit es weiter bei mir mitversichert ist?

Ist Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch nicht erwerbs-

tätig, ist es für Sie ganz einfach, die Mitversicherung zu verlängern. Es müssen nur folgende Regeln beachtet werden:

- Bei Schul-, Studien- oder Berufsausbildung ist maximal eine Verlängerung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich. Das Studium muss ernsthaft und zielstrebig betrieben werden.
- Ist Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach Schul-, Studien- oder Berufsausbildung erwerbslos, kann die Mitversicherung um höchstens weitere 24 Monate verlängert werden. Erforderlich ist, dass die Ausbildung vor dem 27. Geburtstag abgeschlossen wurde.
- Hat das Kind eine Krankheit oder eine Behinderung, sodass es nicht arbeiten kann, verlängert die ÖGK die Mitversicherung solange wie notwendig. Die Mitversicherung kann befristet oder auch dauerhaft sein.

Unsere Kundenservicestellen beraten Sie in allen diesen Fällen gerne. Eine Übersicht finden Sie auf [www.gesundheitskasse.at/standorte](http://www.gesundheitskasse.at/standorte).

### Was gilt für Ehen und eingetragene Partnerschaften?

Solange die Ehe oder Partnerschaft besteht, gilt die Mitversicherung unbefristet.

### Eine Mitversicherung gibt es auch für verwandte haushaltsführende Personen - was versteht man darunter?

Wenn bestimmte Angehörige für eine bei der ÖGK versicherte Person den Haushalt führen, können sie kostenlos (Ausnahmen siehe Seite 9) mitversichert werden. Dazu gehören

- Eltern, Wahl Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern
- Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkelkinder
- Geschwister

Wichtig dabei ist, dass die oder der Angehörige seit mindestens zehn Monaten mit dem Versicherten zusammen in einem Haushalt lebt und seit dieser Zeit den Haushalt führt, ohne dafür bezahlt zu werden. Außerdem: Es darf keine arbeitsfähige Ehegattin oder eingetragene Partnerin bzw. kein arbeitsfähiger Ehegatte oder eingetragener Partner in diesem Haushalt leben. Diese Mitversicherung gilt erst einmal für drei Jahre. Dann müssen die Unterlagen ein weiteres Mal eingereicht werden.

### Was ist mit meiner Lebensgefährtin? Was ist mit meinem Lebensgefährten?

Auch Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten können als nicht verwandte haushaltsführende Person mitversichert werden. Bestimmte Dinge müssen aber in dieser Gruppe erfüllt sein: Die Person lebt seit mindestens zehn Monaten mit der bzw. dem Versicherten zusammen in einem Haushalt, und sie führt seit dieser Zeit den Haushalt, ohne dass sie dafür bezahlt wird. Außerdem darf keine arbeitsfähige Gattin oder eingetragene Partnerin bzw. kein arbeitsfähiger Gatte oder eingetragener Partner im gemeinsamen Haushalt wohnen. Auch diese Mitversicherung gilt für drei Jahre und kann dann einfach verlängert werden.

### Ich werde von einem Angehörigen gepflegt. Kann ich ihn bei mir mitversichern?

Ja, für pflegende Angehörige ist das möglich. Eine Mitversicherung gilt unter anderem für folgende Angehörige:

- Ehefrau oder Ehemann
- eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner
- nicht verwandte haushaltsführende Person (z.B. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte)
- Kinder, Wahlkinder, Stiefkinder, Pflegekinder oder Enkelkinder
- Eltern, Wahleltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern



- Geschwister
- Personen, die mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, also zum Beispiel Nichten oder Neffen, Cousinen oder Cousins ...

Bestimmte Dinge muss man aber beachten: Die versicherte Person hat zumindest Pflegestufe 3 und wird daheim von der oder dem Angehörigen gepflegt. Die Pflege nimmt viel Zeit in Anspruch. Man versteht darunter, dass die oder der Angehörige während des Tages vor allem mit der Pflege beschäftigt ist. Diese Mitversicherung gilt erst einmal für drei Jahre. Dann müssen die Unterlagen ein weiteres Mal eingereicht werden.

## Gibt es Fälle, in denen Angehörige keine Mitversicherung erhalten?

Ja, es gibt solche Fälle. Es betrifft Angehörige, die zu folgenden Personengruppen gehören:

- Freiberuflich selbstständig Erwerbstätige. Das sind zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Notarinnen und Notare, selbstständige Apothekerinnen und Apotheker sowie Wirtschaftstreuhänderinnen und Wirtschaftstreuhänder. All diese Personen sind auch dann ausgenommen, wenn sie eine Pension nach dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG), nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder nach dem Notarversorgungsgesetz (NVG) bekommen. Ebenso wenn sie eine Alters- bzw. Berufsunfähigkeits- oder Todesversorgungsleistung aus einer Versicherung ihrer gesetzlichen beruflichen Vertretung beziehen.
- Personen, die im Ausland eine Arbeit haben, bei der sie in Österreich automatisch krankenversichert wären. Das gilt auch für alle, die eine Pension aus so einer Arbeit im Ausland erhalten.

- Personen, die bei einer internationalen Organisation arbeiten oder eine Pension aus dieser Arbeit bekommen.

Eine Besonderheit gibt es bei der Selbstversicherung: Wenn Sie sich bei der ÖGK selbst versichert haben, können nur Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie Kinder mit Ihnen mitversichert werden.

## Was kostet das? Ist in bestimmten Fällen etwas zu bezahlen?

Der Großteil der Familienmitglieder ist bei der ÖGK kostenlos mitversichert.

Für bestimmte mitversicherte Angehörige schreibt uns aber das Gesetz in Österreich vor, dass für die Mitversicherung ein **Zusatzbeitrag** zu zahlen ist.

Für mitversicherte Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie haushaltsführende Personen muss dieser Zusatzbeitrag gezahlt werden. Für diese Gruppe von Angehörigen ist die Mitversicherung aber in bestimmten Fällen kostenlos, denn es gibt für folgende Fälle Befreiungen.

- Wenn diese Angehörigen ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind erziehen (Das gilt auch bei Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder Enkel).
- Wenn sie in der Vergangenheit mindestens vier Jahre lang ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind erzogen haben.
- Wenn sie selbst Pflegestufe 3 haben.
- Wenn sie eine Versicherte bzw. einen Versicherten pflegen, die oder der selbst Pflegestufe 3 hat.
- Wenn sie Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

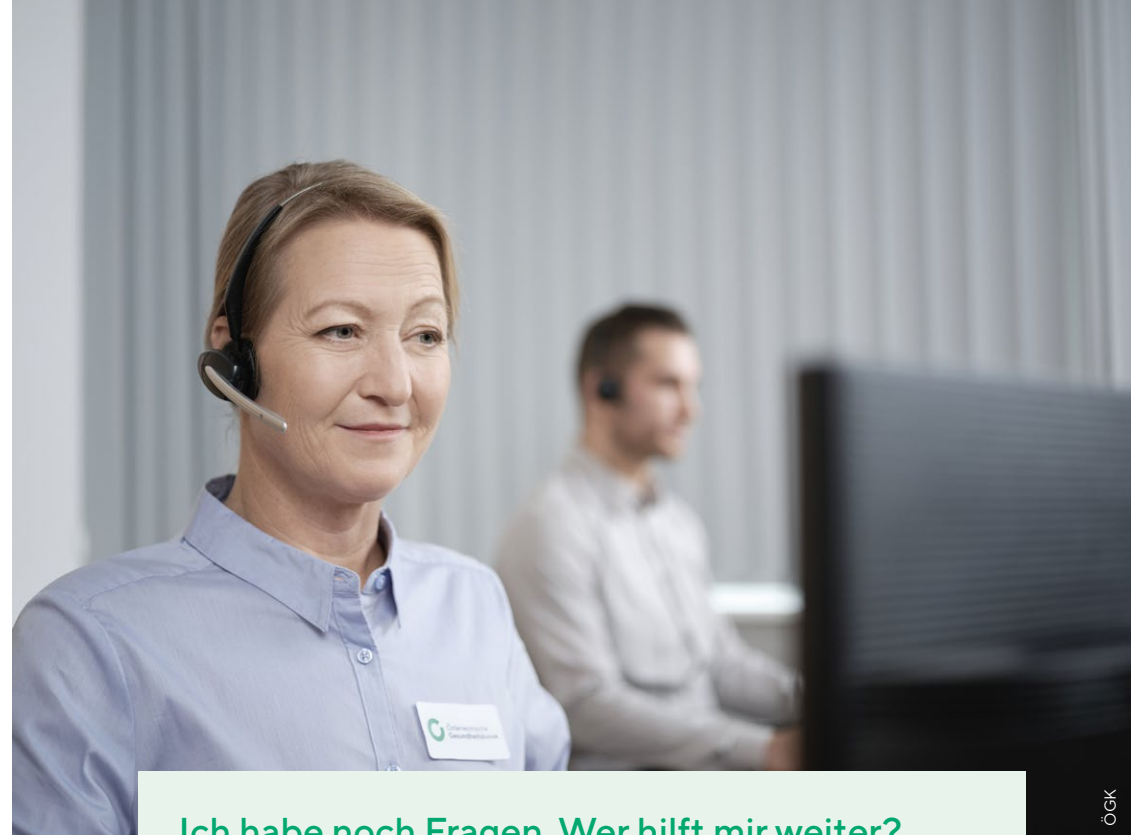
- Wenn es eine sogenannte „soziale Schutzbedürftigkeit“ gibt. Die Gründe dafür können verschieden sein. Normalerweise spielt ein niedriges Einkommen eine Rolle. Ein Grenzwert, der bei der Bewertung des Einkommens häufig herangezogen wird, ist der Richtsatz für die Ausgleichszulage. Wer eine Ausgleichszulage bekommt oder ein Einkommen hat, das nicht über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, gilt als sozial schutzbedürftig.

Diesen Zusatzbeitrag müssen die Versicherten bezahlen und nicht die mitversicherten Angehörigen. Der **Zusatzbeitrag** macht **3,4 Prozent der Beitragsgrundlage der versicherten Person** aus. Darunter versteht man Lohn, Gehalt oder Pension und andere Einkommen. Die Sonderzahlungen werden hier mitgerechnet.

Wir prüfen in solchen Fällen, ob ein Zusatzbeitrag für die Mitversicherung zu zahlen ist. Dafür bekommen Sie von uns einen Fragebogen. Bitte füllen Sie ihn aus und schicken Sie ihn an uns zurück. Bekommen wir von Ihnen keine Rückantwort, müssen Sie den Zusatzbeitrag bezahlen. Der Zusatzbeitrag für die Mitversicherung der Angehörigen bleibt nicht bei der ÖGK, sondern fließt in das österreichische Staatsbudget.

## Wie läuft das mit der e-card?

Sie brauchen sich um nichts kümmern. Babys erhalten nach ihrer Geburt automatisch eine eigene e-card zugeschickt, sobald die Österreichische Gesundheitskasse die Geburtsurkunde von der Personenstandsbehörde erhalten hat. Allen anderen schicken wir die e-card automatisch zu, nachdem Sie erfasst wurden und ein Foto für die e-card zur Verfügung steht bzw. eine gesetzliche Ausnahme von der Fotopflicht zutrifft. Sollten Ihre mitversicherten Angehörigen bereits eine e-card besitzen, können Sie damit nach dem Beginn der Mitversicherung wieder zur Ärztin bzw. zum Arzt gehen. Weitere Infos rund um das Thema e-card finden Sie unter [www.chipkarte.at](http://www.chipkarte.at)



## Ich habe noch Fragen. Wer hilft mir weiter?

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kundenservicestellen in ganz Österreich stehen Ihnen von Montag bis Freitag während der Öffnungszeiten für Ihre Fragen gerne zur Verfügung.

Sie erreichen uns **telefonisch** auch unter **05 0766-0**.

Weitere Informationen, Telefonnummern und alle Kontaktadressen zu diesem Thema finden Sie auch im Internet unter [www.gesundheitskasse.at/mitversicherung](http://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung). Dort finden Sie auch das Formular „Prüfung der Anspruchsberechtigung für Angehörige“ sowie das Beiblatt mit der Liste der zusätzlichen Unterlagen, die Sie uns in Ihrem Fall bringen müssen.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert, damit Ihre Angehörigen schnell bei der ÖGK krankenversichert sind.



**Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion:**

Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien  
[www.gesundheitskasse.at/impressum](http://www.gesundheitskasse.at/impressum)

Hersteller: Hausdruckerei der ÖGK-Landesstelle Wien  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.